Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No 31. Freitag, den 29sten Juli 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 116.

Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs wird am 3. August c. um 1 Uhr ein Mittagsmahl in dem Lokale der hiesigen Ressource stattfinden, zu welchem auch alle nicht zur Ressource gehörigen Herrschaften im Kreise, freundlich willkommen sein werden, und die Bestellungen der Couverts bei dem Oekonome der Ressource, Herrn Kossmann, gefälligst machen lassen wollen. Abends wird der Garten der Ressource erleuchtet sein, und den gedachten Herrschaften, so wie deren Familien ebenfalls geöffnet stehen.

Thorn, den 28. Juli 1836.

No. 117. JN. 3574.

Die Wohllöbl. Dominia, welche nach der untenstehenden Repartition pro 1835 Brandschadens-Beiträge für die Pfarr- und Kirchengebäude zu Grzywno und Swierczynek zu zahlen haben, werden hierdurch ersucht, ihre Beträge binnen 14 Tagen an die Kasse des Königl. Domainen-Rent-Amts hieselbst abzuführen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die executivische Beitreibung wird verfügt werden.

Thorn, den 20. Juli 1836.

Extrakt

aus der Repartition der Brandschadens-Beiträge pro 1835 für die Kirchen- und Pfarrgebäude.

Nr.	Namen der Probsteien.	Nr.	der dahin eingepfarrten Ortschaften.	Betrag der monatlichen Klassensteuer. Rtl.	sgr.	pf.	Betrag des Beitrages. Rtl.	sgr.	pf.
2	Grzywno	1	Kuczwalli	4	27	6	—	19	—
		2	Slawkowo	5	15	—	—	21	4
		3	Zengwirth	2	15	—	—	9	7
		4	Brochnowko	1	18	9	—	6	3
		5	Browina	1	12	6	—	5	6
3	Swierczynek	6	Ollek	—	18	9	—	5	9
		7	Piwnitz	1	26	3	—	17	1

No. 118. JN. 3733.

Unter den Schaafen in Bruchnowo und Dorf Biskupitz ist die Räude ausgebrochen und sind diese Ortschaften daher für den Verkehr mit Schaafvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt. Thorn, den 27. Juli 1836.

No. 119. JN. 3698.

Am 17. d. M. ist eine — den Umständen nach gestohlene — braune Stute, circa 13 Jahre alt, mit großem Stern, weißen Hinterfüßen, auf dem Rücken und oben am Schweif weiße Haare, bei dem Königl. Domainen-Amte Strasburg eingeliefert worden, wovon ich die Kreiseingesessenen mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß der gehörig

legitimirte Eigenthümer dieses Pferdes, solches bis zum 20. August c. dort in Empfang nehmen kann, widrigenfalls nach Ablauf der Frist gesetzlich darüber verfügt werden wird.

Thorn, den 27. Juli 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juni d. J. sind aus einem unverschlossenen Stalle, der bei einem Wohnhause auf der Bromberger Chaussee steht, folgende Gegenstände, als: 1) ein halb Stück weiße Leinwand, 40 Ellen; 2) sechs Mannshemden, an der Brust mit rothem Garn T. F. F. gezeichnet; 3) acht leinene Kinderhemden, am Busen mit rothem Garn A. F. gezeichnet; 4) zwei Paar parchne Unterhosen ohne Zeichen; 5) zwei leinene Frauenhemden ohne Zeichen; 6) drei Drillich-Handtücher, kleinwürfliches Muster F. F. gezeichnet; 7) zwei Bettlacken ohne Zeichen; 8) ein Drillich-Tischtuch, Dammbrett-Muster; 9) zwei großleinene, weiß und blau gewürfelte Bettüberzüge ohne Zeichen; 10) ein weißer gestreifter Pique-Unterrock; 11) ein parchner Kinderunterrock; 12) ein kattunes Kinderkleid mit weißem Grunde und rothen Blumen; 13) ein Frauenhemde von mittlerer Leinwand ohne Zeichen; 14) zwei Paar weißbaumwollene Mannssocken; 15) zwei Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 16) zwei Paar weiße baumwollene Kinderstrümpfe; 17) zwei bunte Bastard-Schnupftücher, das eine roth das andere blau gewürfelt, gestohlen worden.

Ein Jeder, der von dem Verbleibe dieser Sachen Kenntniß hat, wird aufgefordert, uns oder der Polizei-Behörde seines Orts ungesäumte Anzeige hiervon zu machen. Auch warnen wir, diese Sachen kaufs- oder pfandweise anzunehmen, indem schon der, welcher mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gestohlene Sachen gekauft oder angenommen hat, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, und dem Befinden der Umstände nach, die Strafe des gemeinen Diebstahls verwirkt hat. Thorn, den 21. Juli 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Thorn.

Das den Christian Zabelschen Erben früher gehörig gewesene, zu Neubruch sub No. 1 belegene Grundstück, wozu etwa 12 Morgen Land radiciren, und welches auf 121 Rthlr. abgeschätzt worden, soll im Wege der Exekution

den 13ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Unbekannte Realprätendenten und Realgläubiger haben im Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 21. bis 27. Juli.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach fg	45	25	—	16	—	23	110	540	13½	83½	6	4½	60	2	2	2½	2
mittler Sorte	nach fg	40	20	—	15	—	16	100	—	13	—	5	4	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.